

## Mandantenrundschriften

November 2020

### **Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 01.01.2021**

Zum 01.01.2021 ändert sich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit der gesetzliche Mindestlohn auf **9,50 Euro brutto** pro Zeitstunde.

Als Arbeitgeber sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen. Bitte prüfen Sie, ob eventuell anzuwendende Tarifverträge ein höheres Brutto vorgeben.

Beachten Sie auch die Änderungen, die sich bei der Beschäftigung von **Minijobbern** ergeben. Denn arbeiten diese bei jährlicher Betrachtung regelmäßig mehr als 47,36 Stunden pro Monat (47,36 : 4,332 = 10,93 Std./Woche), würde das einen Monatslohn über 450,00 Euro ergeben und die Beschäftigung wäre dann sozialversicherungspflichtig.

**Bitte überprüfen Sie die bestehenden Arbeitsverträge in Bezug auf die Arbeitszeit, den monatlichen Lohn sowie Sonderzuwendungen. Eventuelle Änderungen müssen schriftlich erfolgen und uns umgehend mitgeteilt werden.**

Bitte beachten Sie, dass es weitere Anpassungen des Mindestlohn gibt:

- ab dem 01. Juli 2021 auf 9,60 Euro/Brutto je Stunde
- ab dem 01. Januar 2022 auf 9,82 Euro/Brutto je Stunde
- ab dem 01. Juli 2022 auf 10,45 Euro/Brutto je Stunde

Mit freundlichen Grüßen  
*Kramps | Middendorf*